

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 10/2009)

1. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder formularmäßig bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen.

Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Berechnung

Für die Berechnung sind das Abgangsgewicht und die am Versandtag gültigen Preise maßgebend. Haben sich diese gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Frachttarife beruhen, sowie bei Erhöhungen der Umsatzsteuer.

3. Zahlung

Die Zahlung ist 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Ein Skontoabzug auf Rechnungen ist unzulässig. Bei nicht fristgemäßer Zahlung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8,00% vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, vor. Reklamationen oder sonstige Differenzen halten die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung nicht auf. Wechsel werden nicht akzeptiert.

4. Lieferung und Abnahme

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach und nach abzunehmen, so ist die Abnahme gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen.

Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wird, soweit wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften.

Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

5. Verpackung

Nur die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen werden zurückgenommen. Entlastung auf dem Emballagenkonto erfolgt, wenn die Emballage innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach Rechnungsdatum in geschlossenem, nicht

verunreinigtem und unbeschädigtem Zustand fracht- und gebührenfrei bei uns wieder eingegangen ist. Nach Überschreitung dieser Frist wird die Leihverpackung dem Käufer zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, zahlbar sofort ohne Skontoabzug. Bei späterer Rücksendung der Emballagen erfolgt eine Rückvergütung der Emballagenrechnung abzüglich einer Abnutzungsgebühr gemäß dem Zustand des zurückgegangenen Gebindes.

6. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Wir werden uns dabei bemühen, Wünsche des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Im Falle der Beförderung durch Mitarbeiter der Lieferfirma geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen mit dem Beginn des Transportvorgangs auf den Besteller über.

Verzögert sich der Transport in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferverzögerungen u.a. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und gegen Berechnung der dafür verauslagten Beträge vorgenommen.

7. Mängelrügen , Haftung

Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, uns angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 1 Jahr nach Auslieferung der Ware am Versandort, anzuzeigen. Danach endet die Frist, innerhalb derer ein Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummer zu erheben. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir durch Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Weitere Ansprüche des Käufers sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar an der Ware selbst entstanden sind.

Keine Gewähr leistet die Lieferfirma insbesondere im Falle:

- fehlerhafter, unsachgemäßer Verarbeitung/Verwendung oder Behandlung durch den Besteller (z.B. durch Beimischung von Verdünnungen, Härtern, Zusatzlacken oder sonstigen Komponenten, insbesondere soweit nicht von der Lieferfirma bezogen.)
- nicht ordnungsgemäßer Lagerung
- produkttypischer Veränderungen des Farbtons und/oder des Glanzgrades (Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unterschiedliche Parameter bei der Verarbeitung, wie Luftdruck, Düsendröße und/oder Abstand zum Objekt, automatisch zu einem unterschiedlichen Erscheinungsbild und zu Unterschieden zur Farbtonkarte führen können. Insbesondere bei Farbtonsystemen außerhalb von RAL und NCS sind leichte Farbtondifferenzen möglich. Deshalb sind Vorprüfungen immer zu empfehlen.)

Die anwendungstechnischen Empfehlungen der Lieferfirma in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Bestellers aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand in der Praxis gegeben werden, sind unverbindlich und stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar, sie begründen keine vertraglichen Rechtsverhältnisse und keine Nebenpflichten aus dem Vertrag. Sie entbinden den Besteller nicht davon, die Produkte der Lieferfirma auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung zu prüfen. Im übrigen stehen alle benannten Merkmale/Qualitätsmerkmale im Dienste der Verwendungseinrichtung. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Lieferfirma, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei

- Vorsatz
- Grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder leitender Angestellter
- Schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde
- Mängel des Vertragsgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Lieferfirma auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass insbesondere nicht für entgangenen Gewinn sowie für sonstige Vermögensschäden des Bestellers gehaftet wird.

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren nach 12 Monaten. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltsware.

b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bestellers berechtigt die Lieferfirma vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist, wenn keine andere Absprache getroffen wird, Dortmund.

Die Lieferfirma ist berechtigt, die Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller an Dritte weiterzugeben.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Lieferfirma und dem Besteller gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des internationalen Warenkaufs (UN-Kaufrecht, CISG).